



Datum: 26.02.2020

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: III	Amt: Amt für Stadtentwicklung/Liegenschaften	Sachbearb.: Frau Lübke
------------------	---	---------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Amt für Stadtentwicklung/Liegenschaften					
Amt für Stadtentwicklung					

**TOP: Änderung des Flurbereinigungsplans der Flurbereinigung Holthausen - H.808
- durch eine Satzung gem. § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)**

Produktgruppe: 11.06 Immobilienmanagement

1. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung beschließt, den der Vorlage beigefügten Entwurf der Satzung über die Änderung des Flurbereinigungsplanes der Flurbereinigung Holthausen – H.808 – als Satzung zu erlassen.

2. Sachverhalt und Begründung:

Die Stadt Schmallenberg ist Eigentümerin der Grundstücke Gemarkung Oberkirchen, Flur 42, Flurstück 176, in Größe von 1.947 m²; Gemarkung Oberkirchen, Flur 21, Flurstück 94, in Größe von 252 m²; Gemarkung Oberkirchen, Flur 62, Flurstück 17, in Größe von 1.107 m²; Gemarkung Oberkirchen, Flur 22, Flurstück 40, in Größe von 259 m²; Gemarkung Oberkirchen, Flur 42, Flurstück 18, in Größe von 272 m²; Gemarkung Oberkirchen, Flur 42, Flurstücke 277 und 278 in Größe von insgesamt 264 m² (ehemals Flurstück 141). Diese Grundstücke sind im Flurbereinigungsplan Holthausen – H.808 – als Wirtschaftswege ausgewiesen.

Die Teilnehmergemeinschaft in Holthausen ist Eigentümerin des Grundstücks Gemarkung Oberkirchen, Flur 21, Flurstück 7, in Größe von 925 m². Dieses Grundstück ist im Flurbereinigungsplan Holthausen – H.808 – als Holzlagerplatz ausgewiesen.

Die als Wirtschaftswege ausgewiesenen Grundstücke werden zu diesem Zweck nicht mehr benötigt und sollen an benachbarte Grundstückseigentümer veräußert werden. Das als Holzlagerplatz ausgewiesene Grundstück wird als Spielplatz genutzt und soll zu diesem Zweck von der Stadt Schmallenberg übernommen werden.

Dazu ist der Flurbereinigungsplan gemäß § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 09.04.1956 in seiner zur Zeit gültigen Fassung wie folgt zu ändern:

Die Zweckbestimmung der Grundstücke

Gemarkung Oberkirchen, Flur 42, Flurstück 176;
Gemarkung Oberkirchen, Flur 21, Flurstück 94;
Gemarkung Oberkirchen, Flur 62, Flurstück 17;
Gemarkung Oberkirchen, Flur 22, Flurstück 40;
Gemarkung Oberkirchen, Flur 42, Flurstück 18;
Gemarkung Oberkirchen, Flur 42, Flurstück 277;
Gemarkung Oberkirchen, Flur 42, Flurstück 278;
Gemarkung Oberkirchen, Flur 21, Flurstück 7

wird aufgehoben.

Der Satzungsentwurf ist dieser Vorlage als Anlage 1 und die Lagepläne als Anlage 2 beigelegt.

Die beabsichtigte Aufhebung der Zweckbestimmung und die Änderung des Flurbereinigungsplans der Flurbereinigung Holthausen ist in den örtlichen Tageszeitungen am 12.12.2019 bekannt gemacht worden und hat in der Zeit vom 18.12.2019 bis 18.01.2020 im Rathaus der Stadt Schmallingenberg zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Bedenken oder Einwendungen wurden weder im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung noch von den beteiligten Trägern öffentlicher Belange vorgetragen.